

Quelle: https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%2393d2ae5f7936329992404630342169c4?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Niedersächsische Verordnung über die Ausübung der Aalfischerei (NAaIVO)
Amtliche Abkürzung	NAaIVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	79300

Niedersächsische Verordnung über die Ausübung der Aalfischerei (NAaIVO)

Vom 23. Januar 2023 (Nds. GVBl. S. 6)

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 55 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593), wird verordnet:

Redaktionelle Inhaltsübersicht	§§
---------------------------------------	-----------

Zweck und Geltungsbereich	1
Registrierung	2
Dokumentation, Übermittlung	3
Beschränkung der Aalfischerei in Küstengewässern	4
Zuständige Behörden	5
Ordnungswidrigkeiten	6
Inkrafttreten	7

§ 1 NAaIVO - Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz und der Bewirtschaftung des Europäischen Aals der Art "Anguilla anguilla" (im Folgenden: Aal), insbesondere der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Verordnung gilt für die Aalfischerei in den Küstengewässern im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 Satz 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und den Binnengewässern.

(3) Die Vorschriften der Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475), in der jeweils geltenden Fassung und der Niedersächsischen Küstentfischereiordnung (NKüFischO) vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 68), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2 NAalVO - Registrierung

(1) ¹Wer erwerbsmäßig Aalfischerei betreibt, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe des Namens und des Fanggebietes vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. ²Anzuzeigen sind auch

1. die Bauart,
2. die Länge über alles,
3. der Motortyp und die Motorleistung sowie
4. das Kennzeichen

des zum Zweck der erwerbsmäßigen Aalfischerei nach Satz 1 eingesetzten Fischereifahrzeugs. ³Bei Fischereifahrzeugen mit einer Fischereiflottenregistriernummer (CFR-Nummer) oder einem Kennzeichen nach § 2 Abs. 3 NKüFischO ist abweichend von Satz 1 nur dieses Kennzeichen anzugeben.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Angaben und die Aufgabe der erwerbsmäßigen Aalfischerei sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Die zuständige Behörde speichert die Angaben nach Absatz 1, ordnet sie einer Registriernummer je Anzeigepflichtige und Anzeigepflichtigen nach Absatz 1 zu und teilt diese der anzeigepflichtigen Person mit. ²Sie speichert auch nach Absatz 2 angezeigte Änderungen. ³Ist die Aufgabe der erwerbsmäßigen Aalfischerei angezeigt worden, so sind die gespeicherten Daten und die Registriernummer unverzüglich zu löschen.

§ 3 NAalVO - Dokumentation, Übermittlung

(1) Wer erwerbsmäßig Aalfischerei betreibt, hat für jeden Fangtag folgende Daten zu dokumentieren:

1. das Fanggebiet,
2. das Gesamtgewicht der angelandeten Aale,
3. den Anteil der Blankaale im Fang und
4. die Art, die Anzahl und die Einsatzdauer der zum Fang verwendeten Fanggeräte.

(2) Wer Aale besetzt, hat für jeden Besatzvorgang folgende Daten zu dokumentieren:

1. das Besatzgebiet,

2. die mittlere Größe der Besatzfische und das Gesamtgewicht des Besatzmaterials sowie
3. die Herkunft des Besatzmaterials.

(3) ¹Die Dokumentationen nach den Absätzen 1 und 2 sind für das Kalenderjahr monatsweise zusammengefasst spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres der zuständigen Behörde zu übermitteln. ²Die zuständige Behörde kann die Form der Dokumentation und der Übermittlung vorgeben.

§ 4 NAalVO - Beschränkung der Aalfischerei in Küstengewässern

Die erwerbsmäßige Aalfischerei in den Küstengewässern seeseitig der Grenze der Seefischerei nach § 1a Abs. 1 Satz 2 des Seefischereigesetzes ist verboten.

§ 5 NAalVO - Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für die Aufgaben dieser Verordnung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist im Bereich der Küstengewässer das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nds. FischG) und im Bereich der Binnengewässer abweichend von § 55 Abs. 2 Satz 1 Nds. FischG das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

§ 6 NAalVO - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 13 Nds. FischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 eine Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 eine Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. entgegen § 4 erwerbsmäßig Aalfischerei betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 62 Abs. 2 Nds. FischG mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 7 NAalVO - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Januar 2023

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

St a u d t e
Ministerin